

Der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 hat wie kein anderes Ereignis zuvor die Aufmerksamkeit der gesamten Weltöffentlichkeit auf die arbeits- und sozialrechtlichen Verhältnisse in der Sowjetzone gelenkt. An diesem Tage protestierte die Arbeiterschaft Mitteldeutschlands gegen das kommunistische System, das einige Wochen zuvor eine allgemeine Erhöhung der Arbeitsnormen um 10 Prozent angeordnet und auch daran festgehalten hatte, nachdem es entscheidende politische Fehler auf anderen Lebensgebieten bei Verkündung des sogenannten „neuen Kurses“ eingestanden hatte. Die Proteste der Arbeiterschaft, die zu Streiks und Demonstrationen anwuchsen, führten dann zur allgemeinen Volkserhebung.

Nachdem die Wucht und die Ausdehnung der Streiks und Demonstrationen vom 17. Juni den kommunistischen Machthabern mit aller Deutlichkeit gezeigt hatte, wie sehr ihre Politik gerade von der Arbeiterschaft, also von denen, deren Interessen sie vermeintlich vertreten wollen, abgelehnt wurde, hielten sie ein Entgegenkommen für notwendig. So wurde der Beschluß über die Normenerhöhung nicht durchgeführt, die Löhne wurden erhöht und die Mindestrenten der Sozialversicherung wurden heraufgesetzt. Schließlich erging am 10. Dezember 1953 sogar eine Verordnung mit dem vielversprechenden Titel „Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften“ (GBl. 1953 S. 1219).

Doch bald stellte sich heraus, daß die Konzessionen entweder nur zum Schein gemacht oder, soweit sie ernst gemeint, teils undurchführbar waren und teils wieder rückgängig gemacht wurden oder sich im fortschreitenden Abbau befinden.

Oberstes Ziel der Arbeits- und Sozialpolitik der Sowjetzone ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität, also die Erhöhung des Wirtschaftsertrages durch vermehrte Leistungen der Arbeiterschaft, geblieben. „Nach wie vor ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität ein entscheidender Faktor für die Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben“ (Bruno Leuschner, der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, am 16. Dezember 1953 vor der Volkskammer).

Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität verlangt weiterhin eine straffe Lenkung der Arbeitskräfte. Das autonome kollektive Arbeitsrecht wurde nicht wieder hergestellt. Die Betriebskollektivverträge, welche lediglich den Zweck haben, die Arbeiter zu veranlassen, ihre Leistungen zu erhöhen, werden nach wie vor nach Diktat abgeschlossen. An Stelle der Rahmenkollektivverträge, die bis einschließlich 1952 den Anschein freier Vereinbarungen aufrechterhalten sollten, sind ganz offen die Direktiven zum Abschluß der Betriebskollektivverträge getreten, die gemeinsam von den staatlichen Verwaltungen und den einzelnen Industriegewerkschaften erlassen werden. Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt in vermehrtem Umfange durch den Leistungslohn, dessen Maßstab die „technisch begründeten Arbeitsnormen“ (TAN) sind. Der Zwang zur Sollerfüllung verhindert trotz gewisser Bemühungen weiterhin, daß dem Arbeitsschutz die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. In zunehmendem Maße werden Ar-

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
2. Jeder ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden soll.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Fachvereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 23

beiter und Angestellte für Mißerfolge in der Planerfüllung und sonstige Mißstände verantwortlich gemacht, auch wenn sie nur geringes Verschulden trifft. Der FDGB, die Einheitsgewerkschaft der Sowjetzone, hat nach wie vor die Aufgabe, „Transmissionsriemen“ zwischen Staatspartei und Arbeiterschaft zu sein, wie dies schon Lenin verlangte. Das Kündigungsrecht wird weiterhin nach politischen Gesichtspunkten und unsozial gehandhabt. In der Sozialversicherung werden auch heute noch Invaliden die Renten gestrichen, um sie zur Arbeit zu zwingen.

Das Los der Arbeiterschaft hat sich also trotz aller Versprechungen nicht gebessert.

*

Arbeitskräfte lenkung

Die Volkswirtschaftspläne schreiben Jahr für Jahr vor, wieviele neue Arbeitskräfte eingestellt werden müssen.

DOKUMENT 268

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953, das 3. Jahr des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1952 (GBl. 1952, S. 1328)

§ 9

(1)

(2) In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1953 rund 100 000 Arbeitskräfte mehr zu beschäftigen als im Jahre 1952. Dabei ist der Anteil der in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft beschäftigten Frauen mindestens auf 37 % zu erhöhen. Die Leitungen der volkseigenen Betriebe, insbesondere in der Textilindustrie, im Maschinenbau, in der Bauwirtschaft, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Handel, bei der Reichsbahn und der Post, werden verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen auszus schöpfen.

(3) Im Jahre 1953 sind in der gesamten Volkswirtschaft mindestens 247 000 Jugendliche in die Lehrausbildung